



Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist 76139 Karlsruhe, Marie-Curie-Str. 6.

2. Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Solarenergieanlagen zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen oder Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen für Solarenergieanlagen zu kennzeichnen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen kann jeder Betrieb erwerben, der Produkte für Solarenergieanlagen herstellt oder Dienstleistungen für Solarenergieanlagen anbietet.

4. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5. Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



Abbildung Gütezeichen**)

5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent - und Markenamt unter der Nr. (noch zu bestimmen) eingetragen.

6. Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Solarenergieanlagen darf jeder Betrieb benutzen, der Dienstleistungen oder Produkte für Sonnenenergie anbietet und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Dienstleistungen oder Erzeugnisse benutzen.

7. Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauchs stehen der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer dahingehend zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke), oder auf die Eintragung des Gütezeichens als Gemeinschaftsmarke (GM-Marke).

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen oder Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.



8. Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Ort:

Datum:

.....

.....

Vorsitzender

geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Unterschriften (entsprechend Abschnitt 4 der Gütezeichensatzung)